

(In die folgende Fassung sind die Änderungen vom 21.02.2020, 16.09.2021, 13.06.2022 und 16.03.2023 eingearbeitet)

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft des Marktes Reichertshofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Markt Reichertshofen erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Gebühren

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Tageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 1 - 4 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten des Marktes Reichertshofen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes –KAG- zu entrichten.

§ 6 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Tageseinrichtung oder eine Gruppe während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet:
Eingewöhnungsbeginn
bis zum 14. Tag des Monats 100 % der Monatsgebühr
ab dem 15. Tag des Monats 50 % der Monatsgebühr
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 zu entrichten.
- (5) Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 6 erhoben.
- (6) Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Abbestellungen oder Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung der Tageseinrichtung bis spätestens zum 20. des Vormonats gemeldet wird. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), oder ist der Besuch wegen Schließung der Gruppe durch den Träger für mehr als zwei Wochen nicht erfolgt, kann auf Antrag die Verpflegungsgebühr für die Dauer der Krankheit bzw. der Schließung zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Gebühren haben die Eltern den geschuldeten Betrag zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Der Markt Reichertshofen erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 15.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Reichertshofen, 24.05.2018
Markt Reichertshofen

Michael Franken
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Gebührenregelungen für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft des Marktes Reichertshofen

1. Gebührenstaffel in den Kindergärten

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	80,00 €
über 4 bis 5 Stunden	90,00 €
über 5 bis 6 Stunden	100,00 €
über 6 bis 7 Stunden	110,00 €
über 7 bis 8 Stunden	120,00 €
über 8 bis 9 Stunden	130,00 €
über 9 bis 10 Stunden	140,00 €
über 10 bis 11 Stunden	150,00 €

2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige in den Kindergärten

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
bis 4 Stunden	140,00 €
über 4 bis 5 Stunden	170,00 €
über 5 bis 6 Stunden	200,00 €
über 6 bis 7 Stunden	230,00 €
über 7 bis 8 Stunden	260,00 €
über 8 bis 9 Stunden	290,00 €
über 9 bis 10 Stunden	320,00 €
über 10 bis 11 Stunden	350,00 €

3. Gebührenstaffel für alle Kinder in der Kinderkrippe

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
bis 4 Stunden	140,00 €
über 4 bis 5 Stunden	170,00 €
über 5 bis 6 Stunden	200,00 €
über 6 bis 7 Stunden	230,00 €
über 7 bis 8 Stunden	260,00 €
über 8 bis 9 Stunden	290,00 €
über 9 bis 10 Stunden	320,00 €
über 10 bis 11 Stunden	350,00 €

4. Verpflegungsgebühr gem. § 6 Abs. 6

Die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme (September bis Juli)

Mittagessen an 1 Tag wöchentlich	15,00 €
Mittagessen an 2 Tagen wöchentlich	29,00 €
Mittagessen an 3 Tagen wöchentlich	44,50 €
Mittagessen an 4 Tagen wöchentlich	58,00 €
Mittagessen an 5 Tagen wöchentlich	72,00 €

Die Verpflegung für den Monat August wird nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen abgerechnet. Für jedes Essen werden hierbei 3,80 € im Nachhinein berechnet.

5. Überziehungsgebühr gem. § 6 Abs. 4

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

6. Verwaltungsgebühr gem. § 6 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.